

## VIII. Handwerk

### Vorbemerkung

#### Methodischer Hinweis

Der Abrechnung der Handwerksleistungen liegt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen, gültig ab 1. Januar 1968, zugrunde. Diese Systematik gestattet keinen direkten Vergleich mit den bis zum Jahrgang 1968 des Statistischen Jahrbuchs veröffentlichten Handwerkszweigen, auch nicht bei gleichen Zweigbezeichnungen. Ein Vergleich mit der neuen Betriebssystematik der Industrie ist nicht in jedem Fall möglich.

#### Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Freiwillige Zusammenschlüsse von selbständigen Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben sowie deren Berufstätigen (einschließlich Heimarbeiter) zum Zwecke gemeinsamer Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen auf der Grundlage der genossenschaftlichen Organisation der Arbeit. Die Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind untereinander gleichberechtigt und verteilen den Ertrag ihrer Arbeit nach dem Leistungsprinzip.

Lohnarbeiter dürfen in Produktionsgenossenschaften des Handwerks nur mit Genehmigung des Rates des Kreises beschäftigt werden; ihre Anzahl darf 10 Prozent der Mitglieder nicht übersteigen.

Entsprechend dem Grad der Vergesellschaftung der Produktionsmittel gibt es Produktionsgenossenschaften der Stufe I und Stufe II. Ihre Produktionsmittel setzen sich zusammen bei

Stufe I aus den in Privateigentum der Mitglieder befindlichen Produktionsmitteln, die zur gemeinsamen Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage benutzt werden, und den von der Produktionsgenossenschaft als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln;

Stufe II aus den in das Eigentum der Produktionsgenossenschaft eingegangenen bzw. als genossenschaftliches Eigentum erworbenen Produktionsmitteln und den vom Staat zur Nutzung übergebenen Produktionsmitteln, die Eigentum des Staates bleiben.

#### Private Handwerksbetriebe

Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in der Gewerberolle eingetragen sind (auch als Kleinindustriebetriebe bezeichnet).

In der Regel dürfen nicht mehr als 10 (bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Arbeitskräftezahl nicht zugerechnet.

#### Produzierendes, Bau- und dienstleistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen. Bauhandwerk siehe auch Abschnitt VII. Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit tätig sind, ohne Gebrauchswerte zu schaffen, z. B. Friseure und Schädlingsbekämpfer.

#### Handwerkszweige, Hauptberufsgruppen und Berufsgruppen

Die Handwerksbetriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, werden entsprechend den Handwerksberufen zu Berufsgruppen, Hauptberufsgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt. Alle übrigen Betriebe sind jeweils entsprechend ihrer Hauptleistung der betreffenden Berufsgruppe zugeordnet.

#### Leistungsarten

Die Betriebsleistungen sind entsprechend ihrem Charakter wie folgt untergliedert:

Produktion aus eigenem Material — Verarbeitung von käuflich erworbenem, betriebseigenem Material zu Fertigerzeugnissen.

Produktion aus Kundenmaterial und Lohnarbeiten — Be- bzw. Verarbeitung von Kundenmaterial. Der Wert des Kundenmaterials ist in dem ausgewiesenen Wert nicht enthalten.

Reparaturleistungen — Leistungen zur Werterhaltung. Die eigenen Reparaturmaterialien sind im Wert der Leistungen enthalten. Bau-reparaturen sind hier nicht einbezogen.

(In den Tabellen 6 und 9 sind die Produktion aus eigenem Material, aus Kundenmaterial und Reparaturen in der Spalte „Produktion ohne Bau — Insgesamt“ zusammengefaßt.)

Bau- und Montageproduktion — siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VII.

Die Industriepreisreform erhöhte ab 1967 das Volumen der Bau- und Montageproduktion; alle zurückliegenden Jahre wurden vergleichbar gemacht.

Dienstleistungen — Leistungen (z. B. auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit), die keine Gebrauchswerte hervorbringen.

Der Verkauf fertig bezogener Handelsware ist nicht in die Leistungen einbezogen.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt zu den in Rechnung gestellten Beträgen (Herstellerabgabepreisen), jedoch ohne Verbrauchsabgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden. Ab 1967 ist unter Herstellerabgabepreis der entsprechend der neuen Preisregelung (3. Etappe der Industriepreisreform) in Rechnung gestellte Betrag einschließlich Verbrauchsabgabe zu verstehen.

Die Betriebsleistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks beziehen sich auf den Zeitraum seit Jahresbeginn; sofern die PGH im laufenden Jahr gegründet wurden, ab Gründungstag.

#### Berufstätige, Genossenschaftsmitglieder usw.

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.